

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung des Marktes Maroldsweisach Incl. Änderung vom 01.07.08

Der Markt Maroldsweisach erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (BayAbfAlG) i. V. mit § 1 der Verordnung des Landkreises Hassberge vom 11.11.1991, (KrABl S. 70) folgende

Gebührensatzung

§ 1 Gebührenerhebung

Der Markt Maroldsweisach erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Abfallbeseitigung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallbeseitigung und die Bauschuttdeponie zur Ablagerung von Bauschutt, Erdaushub, und ähnlich erdigem Material des Marktes benutzt. Bei der Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen und bei der Sperrmüllabfuhr gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallbeseitigung des Marktes angeschlossenen Grundstücke als Benutzer; bei Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber Gebührensschuldner. Bei Benutzung der gemeindlichen Bauschuttdeponie zur Ablagerung von Bauschutt, Erdaushub und ähnlich erdigem Material ist der Eigentümer der Abfälle der Gebührensschuldner. Die Abfallbeseitigung des Marktes benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Markt beseitigt (§ 3 Abs. 2 AbfG, Art. 2 Abs. 1 Satz 3 BayAbfG).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallbeseitigung und der Bauschuttdeponie des Marktes erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehältnisse und der Zahl der Abfahren bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke. Die Gebühr nach Satz 1 schließt auch die Gebühr für eine 3malige Sperrmüllbeseitigung (§ 13 Abfallbeseitigungssatzung) im Jahre ein. Die Gebühr für die schadhlose Beseitigung von Bauschutt, Erdaushub und ähnlich erdigem

Material bestimmt sich nach der Menge der Abfälle, gemessen in cbm.

- (2) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 4) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Litern.
- (3) Bei Selbstanlieferung von Bauschutt, Erdaushub und ähnlich erdigem Material bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in cbm.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei vierzehntägiger Leerung monatlich
 - a) für eine 60 l Restmüll- und 60 l Biomülltonne **ab 01.07.2008 168,00 € / ab 01.01.2009 156,00 €**
 - b) für eine 35 l Restmüll- und 35 l Biomülltonne **ab 01.07.2008 156,00 € / ab 01.01.2009 144,00 €**gemeinsame Nutzung
 - c) für eine 60 l Restmüll- und 60 l Biomülltonne **ab 01.07.2008 240,00 € / ab 01.01.2009 222,00 €**
 - d) für eine 35 l Restmüll- und 35 l Biomülltonne **ab 01.07.2008 216,00 € / ab 01.01.2009 198,00 €**
- (2) Die Gebühr für die Verwendung eines Abfallsackes, welcher ausnahmsweise benutzt werden kann, wenn die Restmülltonne nicht ausreicht, beträgt 4,20 €
- (3) Für das Lagern, Ablagern und behandeln von Erdaushub auf einer hierfür zugelassenen Deponie beträgt die Gebühr je angefangene cbm 4,00 €
- (4) Müllgemeinschaften können maximal durch zwei benachbarte Grundstückseigentümer gebildet werden, mit höchstens 6 Personen. Die Bildung einer Müllgemeinschaft bedarf der Zustimmung des Marktes Maroldsweisach. Gebühr hierfür siehe § 1 Buchstaben c und d.
- (5) Die Benutzung eines Müllgroßbehälters i. S. des § 14 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 3 der Abfallwirtschaftssatzung bedarf der

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung des Marktes Maroldsweisach Incl. Änderung vom 01.07.08

Zustimmung des Marktes Maroldsweisach. Die Entleerung sowie die Abrechnung erfolgt unmittelbar durch das Abfuhrunternehmen. Bei der Nutzung eines solchen Containers ist für jede Person, die in diesem Haushalt lebt und mit erstem Wohnsitz hier gemeldet ist, eine Gebühr von jährlich 22,00 € an den Markt Maroldsweisach zu entrichten.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Verwendung von Abfallbehältnissen entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres, im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres; angefangene Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ändern.
- (2) Bei Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer.
- (3) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Markt.
- (4) Bei der Selbstanlieferung von Bauschutt, Erdaushub und ähnlich erdigem Material entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe des Materials.

§ 7

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Bei Verwendung von Abfallbehältnissen wird die Gebühr zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides, fällig.
- (2) Bei Verwendung von Abfallsäcken, bei Selbstanlieferung von Bauschutt, Erdaushub und ähnlich erdigem Material und bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 1977 in Kraft.

Maroldsweisach, den 21. Februar 1979
Ottomar Welz, 1. Bürgermeister